

XXII. GP-NR

1042/J

2003 -11- 12**A N F R A G E**

der Abgeordneten Anna Franz
Kolleginnen und Kollegen

an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
betreffend § 12a Familienlastenausgleichsgesetz

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Juni 2002, G 7/02 wurde die Wortfolge „und mindert nicht dessen Unterhaltsanspruch“ in §12a Familienlastenausgleichsgesetz als verfassungswidrig aufgehoben. Der Oberste Gerichtshof ist der Meinung des Verfassungsgerichtshofes gefolgt, wonach die Familienbeihilfe eine der Transferleistungen ist, die vom Gesetzgeber auch zur steuerlichen Entlastung des gegenüber dem Kind Unterhaltspflichtigen herangezogen werden darf. Problematisch ist diese Entscheidung, wenn der Unterhaltspflichtige nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt. Denn die Familienbeihilfe fließt in den Haushalt, in dem das Kind lebt, und entlastet den getrennt lebenden Unterhaltspflichtigen nicht. In diesem Fall ist zu befürchten, dass die Kürzung der Unterhaltspflicht Geschiedener, um die vom VfGH geforderte Entlastung zu erreichen, zu Lasten der Kinder geht. Dies wäre jedoch eine von der Bundesregierung – wie auch aus der Stellungnahme der Bundesregierung zum besagten VfGH-Verfahren hervorgeht – nicht erwünschte Auswirkung, die möglichst rasch überdacht werden muss.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz folgende

A N F R A G E

1. Sind aus Ihrer Sicht auf Grund der durch die Auswirkungen dieser Entscheidung sinkenden Unterhaltsansprüche legislative Maßnahmen notwendig?
2. Wenn ja, gibt es bereits ressortübergreifende Gespräche, wie eine Lösung, die nicht zum Nachteil der Kinder ausschlägt, erzielt werden kann?

